

**Gemeindeordnung der Sekundarschule  
Birmensdorf-Aesch**

vom 30. März 2014

INHALTSÜBERSICHT	SEITE
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gemeindeordnung	2
Art. 2 Gemeindeart	2
Art. 3 Politische Rechte	2
<b>II. DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>2</b>
Art. 4 Verfahren	2
Art. 5 Urnenwahl	2
Art. 6 Erneuerungswahlen	3
Art. 7 Ersatzwahlen	3
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	3
Art. 10 Einberufung und Verfahren bei Gemeindeversammlungen	3
Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 13 Finanzbefugnisse	4
<b>III. SCHULPFLEGE</b>	<b>4</b>
Art. 14 Zusammensetzung	4
Art. 15 Geschäftsführung	4
Art. 16 Behördenkonferenz	4
Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	5
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 19 Finanzielle Befugnisse	6
Art. 20 Bildung von Ressorts	6
Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 23 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege	7
Art. 24 Finanzen und Rechnungswesen	7
<b>IV. FINANZKOMPETENZEN</b>	<b>8</b>
Art. 25 Aufteilung der Finanzkompetenzen	8
<b>V. WEITERE ORGANE</b>	<b>10</b>
<b>1. Schulleitung</b>	<b>10</b>
Art. 26 Zuständigkeit	10
<b>2. Schulkonferenz</b>	<b>10</b>
Art. 27 Zusammensetzung	10
Art. 28 Befugnisse	10
<b>3. Schulverwaltung</b>	<b>10</b>
Art. 29 Befugnisse	10
<b>4. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>11</b>
Art. 30 Zuständigkeit	11
<b>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
Art. 31 Inkrafttreten	11
Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse	11

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der \*Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

<sup>1</sup>Das Gebiet der Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch bilden die \*Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch.

<sup>2</sup>Die \*Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch führt die Sekundarschule der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### Art. 3 Politische Rechte

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschule teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf oder Aesch erforderlich.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

---

### Art. 4 Verfahren

<sup>1</sup>Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise den politischen Gemeinden übertragen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

### Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

---

\* Art. 1 und 2; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014

## **Art. 6 Erneuerungswahlen**

<sup>1</sup>Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

<sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren und die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Ausgabengeschäfte gemäss Art. 25

## **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **Art. 10 Einberufung und Verfahren bei Gemeindeversammlungen**

<sup>1</sup>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der/die Präsident/in der Schulpflege leitet die Versammlung der Sekundarschule.

<sup>3</sup>Der/die Leiter/in Schulverwaltung führt das Protokoll.

## **Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Entschädigungsverordnung der Behördenmitglieder
3. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung
4. der Grundsätze für die Gebührenerhebung

## **Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschule
2. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
3. Genehmigung und Auflösung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung dann zuständig, wenn die Verträge in ihre Ausgabenkompetenz fallen
4. Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung sowie Änderung von Zweckverbandsstatuten
5. \* Behandlung von Anfragen und Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 und 9

## **Art. 13 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung des Budgets
2. Festsetzung des Steuerfusses der Sekundarschule
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 25
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. Vorfinanzierung von Investitionen

## **III. SCHULPFLEGE**

---

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

### **Art. 15 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

### **Art. 16 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

---

\* Art. 12, Abs. 5; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014

## **Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

1. Die Schulpflege wählt, bestimmt oder ernennt aus ihrer Mitte
  - a) Vizepräsident/in
  - b) Ressortvorsteher/innen und deren Stellvertretungen
  - c) Vorsitzende und Mitglieder von Ausschüssen
2. wählt in freier Wahl
  - d) Vertretungen und Mitglieder in beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - e) Vertretungen in Zweckverbände und in weitere Institutionen
3. Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:
  - f) der/die Leiter/in Schulverwaltung
  - g) die Schulleiterin /den Schulleiter
  - h) die Lehrpersonen
  - i) die Schulärztin/den Schularzt
  - k) die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter
  - k) die weiteren Angestellten im Schulbereich

## **Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Schulpflege stehen zu:

1. Vollzug der ihr durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben
2. Vollzug der Sekundarschulbeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
3. Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere des gesamten Sekundarschulhaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. Vertretung der Sekundarschule nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Schulleitung fällt, und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
6. Erlass und Änderung:
  - a) der Geschäftsordnung für sich sowie der ihr unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen
  - b) des Organisationsstatuts
  - c) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung
  - d) der Reglemente und Benützungsvorschriften für die Schulinfrastruktur (Schulareale, Schulhäuser, Schulanlagen)
  - e) der Gebührenordnungen
  - f) der Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten

- g) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- h) weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
- 7. Festsetzung des Stellenplanes bzw. Bewilligung von neuen \*kommunalen Stellen für die Sekundarschule (\*ausgenommen sind Stellen gemäss LPG, LS 41231).
- 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan
- 9. Festsetzung der Besoldung für das Personal,
- 10. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
- 11. Sicherstellung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste
- 12. Abschluss und Auflösung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist
- 13. die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten der Schulverwaltung und des übrigen Personals
- 14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
- 15. Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

## **Art. 19      Finanzielle Befugnisse**

Der Schulpflege steht, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung, die Verfügung über den Sekundarschulhaushalt zu.

Insbesondere:

- 1. Die Finanz- und Massnahmenplanung
- 2. der Ausgabenvollzug
- 3. gebundene Ausgaben
- 4. Finanzgeschäfte gemäss Art. 25
- 5. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
- 6. Festsetzung der Schulgelder bei Aufnahme von auswärtigen Schülern

## **Art. 20      Bildung von Ressorts**

<sup>1</sup>Die Schulpflege bildet zweckmässige Ressorts.

<sup>2</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

<sup>3</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

---

\* Art. 18, Abs.7; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014

## **Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 23 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup>An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **Art. 24 Finanzen und Rechnungswesen**

Die Schulpflege kann das Kassen- und Rechnungswesen der Sekundarschule einer der beiden Verwaltungen der beiden politischen Gemeinden übertragen.



## IV. FINANZKOMPETENZEN

### Art. 25 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Aufteilung der Kompetenzen	UA <sup>1</sup> über CHF	GV <sup>2</sup> über CHF	SP <sup>3</sup> bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben <b>innerhalb des Voranschlags</b>			
einmalig	1'200'000	200'000	200'000
wiederkehrend	200'000	50'000	50'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben <b>ausserhalb des Voranschlags</b>			
einmalig	1'200'000	50'000	50'000
Pro Jahr höchstens			250'000
wiederkehrend	200'000	30'000	30'000
Pro Jahr höchstens			100'000

Aufteilung der Kompetenzen	UA <sup>1</sup> über CHF	GV <sup>2</sup> über CHF	SP <sup>3</sup> bis CHF
Kauf von Grundeigentum		300'000	300'000
Tausch, Verkauf und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht		200'000	200'000
Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und *Grundlasten		200'000	200'000
finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und Gewährung von Darlehen		100'000	100'000
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		100'000	100'000
Eingehung von Eventualverbindlichkeiten		50'000	50'000

<sup>1</sup> Urnenabstimmung

<sup>2</sup> Gemeindeversammlung

<sup>3</sup> Schulpflege

\* Art. 25; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014

## V. WEITERE ORGANE

---

### 1. SCHULLEITUNG

#### Art. 26 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup>Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

<sup>4</sup>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

### 2. SCHULKONFERENZ

#### Art. 27 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

<sup>2</sup>Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Angestellten an den Sitzungen der Schulkonferenz.

#### Art. 28 Befugnisse

<sup>1</sup>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>2</sup>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

### 3. SCHULVERWALTUNG

#### Art. 29 Befugnisse

Die Leiterin / der Leiter der Schulverwaltung ist Schreiberin/Schreiber der Schulpflege. Sie /er unterstützt die Schulpflege und die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat in der Schulpflege beratende Stimme.

## 4. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

### Art. 30 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist (\*§ 83a Abs. 3 GG). Die Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den \*Gemeindehaushalt.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### Art. 31 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

### Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung der \*Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch werden die in der Urnenabstimmung vom \*27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen genehmigte Gemeindeordnung der \*Sekundarschulgemeinde sowie allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

## SCHULPFLEGE DER SEKUNDARSCHULGEMEINDE BIRMENS DORF-AESCH

Präsidentin                      Leiterin Schulverwaltung

Ruth Hofstetter                Brigitte Bernhard

---

\* Art. 30; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014

\* Art. 32; Anpassung gemäss RRB 775 vom 9. Juli 2014